

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

Orts-, Siedlungs- und Regionalplanung West
Christian Brodmann, dipl. Arch. HTL, Raumplaner FSU
Kreisplaner
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 33 16
christian.w.brodmann@ag.ch
www.ag.ch/raumentwicklung

Gemeinderat Möhlin
Hauptstrasse 36
4313 Möhlin

25. Juli 2017

Grundlagen und Hinweise

Geschäfts-Nr.: BVURO.17.104-1 (bitte in allen Korrespondenzen angeben)
Gemeinde: Möhlin
Bezeichnung: Diverses "Auszonung Leigrube"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit eingeschriebenem Brief vom 4. Juli 2017 ersuchen Sie uns um die kantonalen Grundlagen für die Erarbeitung der oben erwähnten Planung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die nachstehenden Erläuterungen und beantworten die in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Fragen aus fachlicher Sicht der Abteilung Raumentwicklung. Wir hoffen, Sie mit dieser beratenden Auskunft beim weiteren Vorgehen zu unterstützen.

1. Anlass

An der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017 hat der Gemeinderat Möhlin einen Antrag der "IG Leigrube" zur Prüfung und Berichterstattung entgegengenommen. Der Gemeinderat wird gemäss "IG Leigrube" beauftragt, das Verfahren für die Auszonung der "Leigrube" einzuleiten. Alle Planungsarbeiten für das Gebiet "Leigrube" seien bis zum endgültigen Entscheid über die Auszonung einzustellen. Der Gemeinderat gelangt nun mit diversen Fragen an die Abteilung Raumentwicklung, die es in der Folge einer Beantwortung zuzuführen gilt.

2. Planungsrechtliche Ausgangslage

Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung hat die Gemeindeversammlung Möhlin am 20. Oktober 2010 verschiedene Teile der Gesamtrevision zur neuerlichen Überprüfung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Darunter auch die Einzonung des Gebiets "Leigrube". Die unbestrittenen Teile der Gesamtrevision der Nutzungsplanung hat der Regierungsrat am 23. Februar 2011 genehmigt.

Bereits mit Beschluss vom 21. September 2010 hatte der Grosse Rat die für die mit der Gesamtrevision beantragten Einzonungen erforderlichen Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Richtplan beschlossen.

Am 22. September 2011 hat die Gemeindeversammlung Möhlin die Einzonung des 2,93 ha grossen Gebiets "Leigrube" in die Wohnzone 1 (W1 gemäss §§ 8 und 13 Bau- und Nutzungsordnung, BNO) mit Sondernutzungsplanpflicht gemäss § 5 BNO unverändert beschlossen. Dies mit dem Zweck, dass mit der Zone W1 ein ausgewogenes Baulandangebot für junge Familien aus Möhlin geschaffen werden soll, die sonst keine Möglichkeiten haben, Land zu erwerben. Der Regierungsrat hat die Einzonung des Gebiets "Leigrube" mit Beschluss vom 25. April 2012 vorbehaltlos genehmigt.

3. Fragenbeantwortung

1. *Welches Verfahren ist für eine allfällige Auszonung des Gebiets "Leigrube" konkret zu wählen und welche Punkte sind bezüglich des Ablaufs zu beachten?*

Das Verfahren für eine allfällige Auszonung des Gebiets "Leigrube" richtet sich nach Ziffer 2.3.4 "Verfahren" gemäss dem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Es handelt sich dabei um eine **"normale" Änderung der kommunalen Nutzungsplanung** mit dem Zweck der Auszonung des Gebiets "Leigrube" (Auszonung = Zonierung als Nichtbauzone anstatt wie bisher als Bauzone trotz Bestehens eines gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) konformen Nutzungsplans).

Fazit: Dabei sind nebst § 23 BauG (Vorprüfung), § 24 BauG (öffentliche Auflage und Einwendungsverfahren), § 25 BauG (Beschluss), § 26 BauG (Verwaltungsbeschwerde), § 27 BauG (Genehmigung) und § 28 BauG (Verwaltungsgerichtsbeschwerde) auch §§ 3 und 4 BauG (Mitwirkung und Rechtsschutz) zu berücksichtigen (siehe "Ablaufschema allgemeine Nutzungsplanung" in der Beilage).

Bei jeder Änderung der Nutzungsplanung ist das Beachten des **Grundsatzes der Planbeständigkeit** wesentlich. Nutzungspläne sind nach dem Erfordernis der tatsächlich und rechtlich geänderten Verhältnisse zu überprüfen und anzupassen. Sie müssen im Interesse der Rechtssicherheit eine gewisse Planbeständigkeit aufweisen (Planungshorizont 15 Jahre; Art. 15 RPG). Ob die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind, ist durch die Gemeinde im Einzelfall zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe Art. 21 Abs. 2 RPG; Bundesgerichtsentscheid (BGE) 127 I 103, E. 6b; BGE 111 II 326, E. 3a/cc; Urteil 1P.304/1994 vom 2. Februar 1995, E. 4e). Je neuer ein Nutzungsplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden und umso wichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen (siehe BGE 120 Ia 227, E. 2c).

Fazit: Für die Beurteilung, ob die Veränderung der Verhältnisse erheblich ist und damit ein öffentliches Interesse an einer Planänderung besteht, bedarf es einer Interessenabwägung durch die Gemeinde unter Berücksichtigung namentlich der Geltungsdauer des anzupassenden Nutzungsplans, seines Inhalts, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung (siehe BGE 128 I 190, E. 4.2; BGE 131 II 728, E. 2.4).

Bei Auszonungen ist ferner zu berücksichtigen, dass von der planerischen Massnahme betroffene Grundeigentümer **Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung** gegenüber der Gemeinde geltend machen können (siehe auch § 138 BauG). Sind die Tatbestände für eine materielle Enteignung erfüllt, so sind die von der Enteignung betroffenen Grundeigentümer gestützt auf Art. 26 Bundesverfassung und Art. 5 RPG voll zu entschädigen. Abgrenzungskriterien zur materiellen Entschädigung bilden gemäss der einschlägigen bundesrechtlichen Rechtsprechung einerseits die Notwendigkeit einer gewissen Eingriffsintensität (Entzug einer wesentlichen Eigentumsbefugnis, beispielsweise durch Auszonung im Bereich eines RPG-konformen Nutzungsplans) und andererseits die Realisierungswahrscheinlichkeit der besseren Nutzungsmöglichkeit vor der einhergehenden Eigentumsbeschränkung (die bessere Nutzungsmöglichkeit muss tatsächlich bestehen oder sich zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft einstellen; BGE 1A.193/2006 vom 4. Juni 2007; BGE 131 II 72, E. 3.3; BGE 131 II 728, E. 2.5). Bei der Frage, was unter "naher Zukunft" zu

verstehen ist, sind auch hier die Fristen, mit denen die Planung zu rechnen hat, zu berücksichtigen (siehe auch "Planbeständigkeit" obenstehend).

Fazit: Es besteht kein automatischer Entschädigungsmechanismus. Auch bei Auszonungen im Falle von gesetzeskonformen Nutzungsplänen sind jedenfalls die Voraussetzungen der Realisierungswahrscheinlichkeit zu prüfen. Dabei handelt es sich um sogenanntes Richterrecht, das heisst einerseits entwickelt sich die Rechtsprechung laufend weiter und andererseits muss immer auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls abgestützt werden. Die Gemeinde sollte dies konkret prüfen.

2. *Kann das Gebiet "Leigrube" als altrechtliche Einzonung ohne Gestaltungsplanpflicht angesehen werden? Kann aus Sicht der kantonalen Stellen ein Einfamilienhausquartier gemäss Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Möhlin realisiert werden?*

Aus planungsrechtlicher Sicht ist die Einzonung des Gebiets "Leigrube" als Einzonung vor Beschluss und Inkraftsetzung der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG1) zu lesen. Nichtsdestotrotz geht geändertes übergeordnetes Bundesrecht jeweils kantonalem oder kommunalem Recht vor. Vorliegend hat dies jedoch nur indirekte Auswirkungen auf das Gebiet "Leigrube". Dieses gilt auch nach der Inkraftsetzung von RPG1 als rechtskräftige Bauzone, namentlich Wohnzone 1 (W1) mit Sondernutzungsplanpflicht, innerhalb des richtplanerischen Siedlungsgebiets.

Gemäss dem am 25. April 2012 durch den Regierungsrat genehmigten Nutzungsplan Siedlung (Teileränderung "Leigrube") ist das betrachtete Gebiet gestützt auf § 16 Abs. 3 BauG "lediglich" mit einer Sondernutzungsplanpflicht belegt (blau bandiert). Gemäss § 5 BNO gilt:

¹ *Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt.*

² *Für Gebiete mit Sondernutzungs- beziehungsweise Gestaltungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:*

- *besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild*
- *quartierfreundliches und verkehrsberuhigtes Erschliessungsnetz*
- *gute Anbindung des Fuss- und Velowegnetzes in Richtung Zentrum und Bahnhof*
- *optimale Gestaltung des Siedlungsrandes*

³ *In den Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht sind geringfügige Erweiterungen und Umbauten von Altbauten sowie Ersatzbauten, welche die geordnete Entwicklung des ganzen Gebiets nicht negativ beeinflussen, auch ohne den Erlass eines Gestaltungsplans zulässig. Planungsgrundsätze Verdichtung und Siedlungserneuerung Sondernutzungsplanung."*

Fazit: Eine Gestaltungsplanpflicht besteht gemäss geltendem kommunalem Recht (Nutzungsplan Siedlung und BNO) aus kantonaler Sicht offenkundig nicht. Eine zonenkonforme Bebauung, vorab nach §§ 8 und 13 BNO, kann jedoch nur erstellt werden, sofern gemäss § 5 Abs. 1 BNO ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt. Die Minimalanforderung für das sondernutzungsplanpflichtige Gebiet "Leigrube" ist demnach das Vorliegen eines rechtskräftigen Erschliessungsplans nach § 17 BauG. Ohne weiteres ist es auch möglich – aber kommunal-rechtlich nicht verpflichtend – zwecks Erfüllung der Sondernutzungsplanpflicht einen Gestaltungsplan nach § 21 BauG anstelle eines Erschliessungsplans zu erstellen.

Mit dem Erschliessungsplan müssen sodann die kommunalen Zielsetzungen gemäss § 5 Abs. 2 BNO nachweislich gewährleistet werden, namentlich eine besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild, ein quartierfreundliches und verkehrsberuhigtes Erschliessungsnetz, die gute Anbindung des Fuss- und Velowegnetzes in Richtung Zentrum und Bahnhof sowie die optimale Gestaltung des Siedlungsrandes. Gestützt auf § 5 Bauverordnung (BauV) können Erschliessungspläne Anordnungen umfassen, die mit der Erschliessung und der Aufwertung des Strassenraums zusammenhängen. Gemäss § 5 Abs. 2 BauV können sie insbesondere Regelungen zu Freiraum- und Begeg-

nungszonen, zur Bepflanzung sowie zur gestalterischen Integration in Landschaft und Ortsbild enthalten.

Fazit: Es liegt im Ermessen des Gemeinderats als Planungsträgerin darüber zu befinden, ob mit den Mitteln des Erschliessungsplans die kommunalen Ziele gemäss § 5 Abs. 2 BNO (beziehungsweise der darin zum Ausdruck kommende Wille des Stimmbürgers) gewährleistet werden können (siehe Frage 3). Was zusätzlich zum Erschliessungsplan nur mittels Gestaltungsplan geregelt werden kann, bestimmt sich nach § 8 BauV.

3. *Der Gemeinderat erachtet einen Gestaltungsplan für eine Überbauung des Gebiets mit Einfamilienhäusern als unzweckmässig. Die Vorschriften der BNO Möhlin für Bauten in der W1 sind seines Erachtens genügend. Ist für das Gebiet "Leigrube" mit einer Überbauung mit abparzellierten Einfamilienhäusern ein Erschliessungsplan genügend?*

Fazit: Siehe dazu die Auslegungen zur Frage 2. Die Einschätzung darüber, ob mit den Mitteln des Erschliessungsplans die kommunalen Ziele gemäss § 5 Abs. 2 BNO gewährleistet werden können, liegt im Ermessen des Gemeinderats als Planungsträgerin.

Hinweis: Aus fachlicher Sicht ist anzufügen, dass es nicht in jedem Falle unzweckmässig sein muss, ein Einfamilienhausquartier mittels Gestaltungsplan zu planen. Möglicherweise wichtige, zu regelnde Inhalte in Einfamilienhausquartieren zugunsten der Siedlungsqualität können unter anderem sein:

- *Terraingestaltung (Erdgeschosskoten, Terrainkoten, Sichtbarkeit von Untergeschossen, Höhendifferenzen im Gelände, zulässige Terrainveränderungen);*
- *Bauhöhen und Dachformen (Anzahl der Geschosse, Gebäudehöhen mittels Höhenkoten, Setzung/Höhenlage der Gebäude, Dachform/-neigung, Firstrichtung sowie Giebel- oder Traufständigkeit);*
- *Gebäudestellung (Lage und Stellung der einzelnen Bauten, Art der Bebauung); Hochstammbeplanzung (Standorte, Abstimmung mit Tiefgaragen);*
- *(Strassen-)Raum (Begegnungsbereiche, halböffentliche Räume, private Räume, Sockel/Einfriedungen, Parkierung, Vorplatzgestaltung);*
- *Freiflächen/Plätze (Gemeinschaftsflächen, Gestaltung/Unterhalt);*
- *Quartierstruktur/Baudichte (zugeschnittene Baubereiche, zulässige Bautypologien, differenzierte Ausnutzungsziffern) und*
- *Siedlungsökologie (Anteil unversiegelter Flächen, ökologischer Ausgleich, Vorgaben im Bereich Energienutzung und Energieeffizienz, Mobilitätsmanagement).*

4. Grobbeurteilung hinsichtlich Raumkonzept, Dichtevorgaben und Fassungsvermögen

Die neuen Richtplanbeschlüsse im Kapitel R 1, S 1.2 und S 1.9 vom 24. März 2015 zum Siedlungsgebiet und zur hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen sind für die Behörden des Kantons Aargau seit dem 29. Juni 2015 rechtsverbindlich und bilden Genehmigungsvoraussetzung für die Nutzungspläne der Gemeinden (§ 27 Abs. 2 BauG). Entsprechend stellt sich vorliegend auch die Frage, ob eine W1-Entwicklung des Gebiets "Leigrube", wie sie der Gemeinderat Möhlin in den unterbreiteten Fragen skizziert, oder eine Auszonung, wie es die "IG Leigrube" verlangt, konform zu den Vorgaben des Richtplans und zu Art. 15 RPG ist.

Raumkonzept

Die Gemeinde Möhlin ist gemäss Raumkonzept Aargau (R 1) dem Raumtyp Ländliche Entwicklungssachse zugeteilt. Dies sind Siedlungen in den Talachsen, die den ländlich geprägten Raum über die Agglomerationen mit den Zentren verbinden. Sie sollen bis 2040 knapp ein Sechstel des kanto-

nenalen Bevölkerungswachstums und ein Achtel der angestrebten Beschäftigtenentwicklung aufnehmen. Die hochwertige Innenentwicklung und die lokal-gewerbliche Entwicklung sollen vorrangig an zentralen, gut erreichbaren Standorten der wichtigen kantonalen Verkehrsachsen erfolgen, wo auch eine überdurchschnittliche Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr vorhanden ist. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Stärkung der Ortskerne und dem altersgerechten Wohnraum.

Fazit: In diesem Lichte betrachtet bilden gestützt auf das Richtplankapitel R 1 vorab zentraler gelegene (innere) Nutzungspotenziale im Zusammenhang mit dem im Richtplankapitel S 1.9 festgesetzten Wohnschwerpunkt "Möhlin, Rheinfeldern – Bahnhof Möhlin" die massgeblichen Handlungsfelder für die aus kantonaler Sicht bedeutsame hochwertige Entwicklung der Gemeinde Möhlin. Die W1-Entwicklung der "Leigrube", wie es der Gemeinderat skizziert, dürfte die zentraleren Nutzungspotenziale von Möhlin in dem Sinne ergänzen, wie es der Gemeinderat im Planungsbericht zur Einzonung des Gebiets "Leigrube" dargelegt hat (siehe Ziffer 2). Mit der Auszonung beziehungsweise dem Verlust der Bauzone im Gebiet "Leigrube" hingegen würde vorab ein kommunal erstrebenswertes Baulandangebot wegfallen.

Dichtevorgaben

Gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisungen 2.1 und 2.2 haben die Gemeinden aufzuzeigen, wie sie bis 2040 die festgesetzten Mindestdichten gesamthaft im Gemeindegebiet erreichen. Zurzeit weist Möhlin in den überbauten Wohn- und Mischzonen eine Einwohnerdichte von 56,5 Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektare (E/ha) auf und liegt damit bereits über dem richtplanerischen Zielwert für Ländliche Entwicklungsachsen von 55 E/ha gemäss Planungsanweisung 2.1. Entsprechend gelangt Planungsanweisung 2.2 zur Anwendung. Danach ermitteln Gemeinden, bei denen die Mindestdichten gemäss Planungsanweisung 2.1 erreicht sind, die für eine weitere Erhöhung der Dichte bevorzugten Wohn- und Mischzonenreserven und sorgen in der Nutzungsplanung und mit ergänzenden Massnahmen verbindlich für die Umsetzung. Bei der Abschätzung des erforderlichen kantonalen Siedlungsgebietsbedarfs wurden deshalb für Möhlin rein rechnerisch höhere Dichtewerte als gemäss Planungsanweisung 2.1 veranschlagt (siehe Tabelle 4 der Beilage 2 zum Erläuterungsbericht "Richtplananpassung Siedlungsgebiet").

Fazit: Die Gemeinde Möhlin weist bereits heute raumtypbezogen überdurchschnittliche Dichtewerte auf. Die Entwicklung des Wohnschwerpunkts "Möhlin, Rheinfeldern – Bahnhof Möhlin" wird gemäss Richtplankapitel S 1.9, Planungsanweisungen 2.1 und 2.2, qualitativ hochwertig und mit hohen baulichen Dichten erfolgen und den kommunalen Dichtepfad in die gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 2.2, vorgegebene Richtung führen. Eine "verdichtete" Entwicklung des Gebiets "Leigrube" am Siedlungsrand der Gemeinde ist aus kantonaler Sicht und gemäss Richtplan entsprechend nicht gefordert (siehe auch Präsentation "Gebiet Leigrube – Rechtliche Grundlagen" vom März 2017 des zuständigen Kreisplaners in der Beilage). In diesem Lichte sind aus kantonaler Sicht sowohl die W1-Entwicklung gemäss Gemeinderat als auch die Auszonung des Gebiets "Leigrube" vertretbar. Letzteres erhöht jedoch den Druck auf die Entwicklung des Wohnschwerpunkts "Möhlin, Rheinfeldern – Bahnhof Möhlin" und/oder generell auf die hochwertige Innenentwicklung (siehe "Fassungsvermögen" nachfolgend).

Fassungsvermögen

Im Rahmen der Genehmigung der Einzonung "Leigrube" durch den Regierungsrat am 25. April 2012 – notabene vor der Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG1) – wurde zum Fassungsvermögen der Gemeinde Möhlin Folgendes ausgeführt:

"Die berechnete Kapazität der Bauzonen inklusive der innerhalb der Planungsphase realisierbaren Verdichtung beträgt ca. 11'200 Einwohnerinnen und Einwohner (E). Die kantonale Prognose für das Jahr 2025 rechnet mit rund 12'000 E. Aufgrund der rein rechnerischen Beurteilung der Einwohnerkapazität (Grundlage: kantonale Prognose) sind die ausgeschiedenen Bauzonen aus Sicht der kantonalen Verwaltung zu gering; dies als Resultat der Rückweisungen an der Gemeindeversammlung.

Sie sind jedoch mit den Anforderungen von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vereinbar."

Gemäss der jüngst festgesetzten Siedlungsstrategie, der damit verbundenen Dichtevorgaben und des Wohnschwerpunkts "Möhlin, Rheinfeldern – Bahnhof Möhlin" ergibt sich eine andere Ausgangslage als im 2012. Für die Gemeinde Möhlin als Ländliche Entwicklungsachse wird von einem Planwachstum bis 2030 auf rund 12'370 E und bis 2040 auf 13'040 E ausgegangen (ohne Berücksichtigung des Wohnschwerpunkts). Ende 2016 lebten 10'909 Personen in der Gemeinde. Aus heutiger Sicht sollten die vorhandenen Wohn- und Mischzonen (ohne das Gebiet "Leigrube") gemäss Richtplan ein Potenzial von knapp 1'000 E ermöglichen. In den überbauten Wohn- und Mischzonen lässt sich ein mittel- bis längerfristiges Innenentwicklungspotenzial von weiteren 1'000 E abschätzen. Insgesamt ergibt sich so ein Fassungsvermögen von knapp 13'000 Personen. Dies ohne spezielle Berücksichtigung des Wohnschwerpunkts, welcher gemäss Richtplankapitel S 1.9, Planungsanweisung 1.3 jeweils weiteres Potenzial im Bereich zwischen 400 und 1'000 zusätzlichen E ermöglichen sollte.

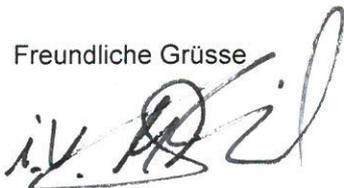
Fazit: Das Fassungsvermögen der Gemeinde Möhlin wird aus heutiger Sicht, sei es bei einer W1-Entwicklung der "Leigrube" gemäss Gemeinderat (Potenzial rund 100 Personen) oder bei einer allfälligen Auszonung im Sinne der "IG Leigrube", nicht übermässig reduziert und bleibt konform zu den begleitenden Vorgaben. Bei Verzicht auf einen gewissen Entwicklungsbeitrag des Gebiets "Leigrube", zum Beispiel im Sinne der W1-Entwicklung gemäss Gemeinderat, wird jedenfalls der Druck auf die Entwicklung des Wohnschwerpunkts "Möhlin, Rheinfeldern – Bahnhof Möhlin" und/oder generell die hochwertige Innenentwicklung erhöht. Zudem würde insbesondere die Gemeinde ein aus kommunaler Sicht bedeutsames Baulandangebot verlieren (siehe Ziffer 2).

Fazit: Im Falle einer Änderung der Nutzungsplanung zum Zwecke der Auszonung des Gebiets "Leigrube" wird der Gemeinderat als Planungsträgerin aufzuzeigen haben, wie die Gemeinde ohne das Gebiet "Leigrube" die Ziele des Raumkonzepts, die Dichtevorgaben und ein hinreichendes Fassungsvermögen, insbesondere für 2030 aber auch im Hinblick auf 2040, gewährleisten kann.

Diese Einschätzungen gelten für die konkreten Verhältnisse gemäss kantonalem Rechenmodell, wie sie sich in der Gemeinde Möhlin darstellen und sind demnach nicht ohne weiteres übertragbar.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme beim weiteren Vorgehen dienlich zu sein. Für die weiteren Schritte wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Freundliche Grüsse



Michael Rothen
Sektionsleiter



Christian Brodmann
Kreisplaner

Beilage

- Ablaufschema allgemeine Nutzungsplanung, Stand Juni 2016
- Präsentation ARE "Gebiet Leigrube – Rechtliche Grundlagen" vom März 2017

Kopie intern an

- BVU/ARE/OSR/Ch. Brodmann